

Reglement

Benützung von Turnhallen, Aussenanlagen und Räumlichkeiten

der Primar- und Sekundarschulgemeinde

Hauswantsentschädigungen für Dauerbelegungen (inkl. WC/Dusche/Garderobe) pro Jahr

	<u>Werktags</u>	<u>Samstags</u> bis 12.00 Uhr
<i>Einfache Halle</i>	Fr. 75.-- / Std.	Fr. 1'200.--
<i>Doppelhalle</i>	Fr. 125.-- / Std.	
<i>Dreifachhalle</i>	Fr. 150.-- / Std.	
<i>Singsaal</i>	Fr. 80.-- pro Jahr	

Kreuzlinger Jugendvereinen wird auf den Stundenansatz eine Ermässigung von 50% gewährt.

Hauswantsentschädigungen für Einzelbelegungen

	<u>Werktags und Samstags</u>	<u>Sonntags</u>	<u>Wochenende</u>
<i>Einfachturnhalle</i>	Fr. 60.--	Fr. 90.--	Fr. 150.--
<i>Dreifachturnhalle</i>	Fr. 100.--	Fr. 150.--	Fr. 200.--
<i>Mehrzweckhalle</i>	Fr. 120.--	Fr. 180.--	Fr. 250.--
<i>Office</i>	Fr. 50.--	Fr. 50.--	
<i>Garderobe/ Dusche/WC</i>	Fr. 30.--	Fr. 30.--	
<i>Tribüne</i>	Fr. 40.--	Fr. 40.--	
<i>Singsaal</i>	Fr. 20.--	Fr. 20.--	
<i>Budo- oder Gymnastikraum</i>	Fr. 60.--	Fr. 60.--	
<i>Keller- oder Bastelraum</i>	Fr. 40.--	Fr. 40.--	
<i>Schulzimmer /Theorieraum</i>	Fr. 10.--	Fr. 10.--	
<i>Schulküche</i>	Fr. 50.--	Fr. 50.--	

Tarif für Belegungen der Dreispitzturnhalle werktags von 07.00 bis 17.00 Uhr

<i>Turnhalle 1/3</i>	Fr. 60.-- pro Lektion/Woche
<i>Turnhalle 2/3</i>	Fr. 110.-- pro Lektion/Woche
<i>Turnhalle 3/3</i>	Fr. 150.-- pro Lektion/Woche
<i>Theorieraum</i>	Fr. 20.-- pro Lektion/Woche
<i>Gymnastikraum</i>	Fr. 10.-- pro Lektion/Woche

Anmerkungen zur Gebührenordnung

Allgemein

- ◆ Die Anlagen sind insgesamt während 47 Wochen im Jahr geöffnet. Sie bleiben während 5 Wochen für Reinigungsarbeiten geschlossen. In der Regel sind dies:
 - 1 Woche während den Osterferien
 - 3 Wochen während den Sommerferien
 - 1 Woche während den Herbstferien
- ◆ Die für die einzelnen Hallen gültigen Schliessungszeiten werden vom Hauswart frühzeitig angeschlagen.
- ◆ Garderobe/Dusche/WC werden nur dann einzeln vermietet, wenn der Anlass oder die Unterkunft in Kreuzlingen ist.
- ◆ Aussenanlagen, d.h. Plätze, Wiesen etc. werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Verschmutzungen, die das übliche Mass übersteigen, werden die zusätzlichen Reinigungsarbeiten mit Fr. 35.–/Std. verrechnet.
- ◆ Die Tarife für die Sportanlage Burgerfeld sind in einem separaten Reglement aufgeführt.

Dauerbelegungen

- ◆ Die erwähnten Hauswantschädigungen werden vor Beginn der Benützung direkt durch die Schulgemeinde Kreuzlingen eingezogen. Kreuzlinger Jugendvereine bezahlen einen ermässigten Betrag gemäss Tarifordnung.
- ◆ Eine Dauerbelegung ist nur durch Kreuzlinger Vereine möglich.
- ◆ Über die Mittagszeit werden nur Anlagen an öffentliche Schulen vermietet.
- ◆ Turniere, Meisterschaften und Trainingsspiele mit Gastmannschaften, die Vereine in Zeiten der bewilligten Dauerbelegung durchführen, bedürfen einer Bewilligung und werden in der Regel gemäss dem Tarif für Einzelbelegung in Rechnung gestellt.
- ◆ Die Tarife sind gültig ab 1. August 2012.

Einzelbelegungen

- ◆ Einheimische Benützer zahlen nur an die Hauswarte, auswärtige Benützer zahlen an die Hauswarte sowie eine Entschädigung mit gleichem Betrag an die Schulgemeinde.
- ◆ Bei der Benützung einer Mehrzweckhalle erfolgt eine Entschädigung an den Hauswart sowie an die Schulgemeinde; ausgenommen bei Nutzung durch Sportveranstaltungen. Der Stromverbrauch kann separat verrechnet werden.
- ◆ Bei Verschmutzungen, die das übliche Mass übersteigen, werden die zusätzlichen Reinigungsarbeiten mit Fr. 35.–/Std. verrechnet.

A. Allgemeines

1. Sämtliche der Schulgemeinde Kreuzlingen gehörenden Gebäude und Plätze dienen in erster Linie der Schule für den ordentlichen Unterricht und schuleigene Veranstaltungen. Soweit die Benützung der Gebäude und Plätze für die Schule nicht beeinträchtigt wird, können Schulzimmer und andere Räumlichkeiten, Turnhallen, Mehrzweckhallen und Spielplätze, Vereinen, Verbänden und Privaten zur Benützung überlassen werden.
2. Das Formular kann auf der Homepage der Schulgemeinde Kreuzlingen http://www.schulekreuzlingen.ch/Download/Formular_Hallenreservation aufgerufen werden. Gesuche um einmalige, mehrmalige oder dauernde Benützung von Schullokalen, Turnhallen und Aussenanlagen sind schriftlich mit einem dafür vorgesehenen Formular an die Schulverwaltung zu richten. Über die Bewilligung entscheidet die Schulverwaltung, in besonderen Fällen die Schulbehörde.
3. In der Regel werden keine Bewilligungen erteilt, wenn mit der Benützung ein gewerbliches, bzw. finanzielles Interesse verbunden ist.
4. Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die den Verein oder die Organisation gegenüber der Bewilligungsinstanz vertritt. Allfällige personelle Mutationen sind der Schulverwaltung unaufgefordert und umgehend mitzuteilen.
5. Der verantwortlichen Person wird gegen Abgabe des üblichen Depots von Fr. 50.-- ein Schlüssel für den Absperrpfosten bei der Zufahrt ausgehändigt. Der Weg zur Sporthalle darf indessen nur zum Ein- und Ausladen befahren werden, weshalb auch darauf zu achten ist, dass der Absperrpfosten nach der Durchfahrt wieder platziert wird.
6. Eine erteilte Bewilligung kann zurückgezogen werden, wenn sich die Voraussetzungen dafür verändern oder geltende Richtlinien nicht eingehalten werden, wie beispielsweise:
 - a) die Benützungsordnung wird missachtet und den Weisungen des Hauswartes keine Folge geleistet.
 - b) die Räumlichkeiten werden zweckentfremdet.
 - c) wiederholte Beschädigungen der Lokale, Geräte und Einrichtungen
 - d) Beschädigungen werden dem Hauswart nicht gemeldet
 - e) Reparaturen, Benützungsgebühren und Wartegelder werden nicht bezahlt
 - f) ungebührliches Verhalten gibt zu Klagen Anlass.
 - g) wenn ein Verein, der eine Turn- oder Mehrzweckhalle beansprucht, nicht mindestens regelmässig acht turnende Mitglieder hat.
7. Der Turnbetrieb ist so zu organisieren, dass die Teilnehmer bis spätestens um 22.30 Uhr das Schulareal verlassen haben. In begründeten Fällen kann die Behörde Ausnahmen bewilligen.
8. Bei Jugendlichen ist die Anwesenheit des Jugendleiters Voraussetzung.
9. Ist die Benützung der zugeteilten Räume wegen militärischer Belegung, Vornahme von Reparaturen und Reinigung oder aus anderen Gründen nicht möglich, so werden die Benutzer rechtzeitig durch den Hauswart oder das Schulpräsidium verständigt.
10. Bei Nichtbenützung der reservierten Halle wird die Entschädigung gleichwohl in Rechnung gestellt, sofern die Abmeldung bei einer Einzelbelegung nicht mind. 14 Tage im Voraus erfolgte.

11. Der Schule gehörende Einrichtungen, deren Benützung ausdrücklich gestattet wurde, sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Auf dem gesamten Schulareal ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
12. In sämtlichen Schulräumen, Turnanlagen und Aussenanlagen ist der Konsum von Suchtmitteln verboten. Bei Veranstaltungen kann auf Gesuch hin der Konsum von Alkohol und Rauchwaren an dafür geeigneten Orten bewilligt werden.
13. Die Bedienung von Heizung und Ventilation ist Sache des Hauswartes. Es ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung nicht unnötig eingeschaltet bleibt.
14. Sachbeschädigungen müssen dem Hauswart sofort gemeldet werden. Die Benutzer wie Schule, Vereine und Verbände, haften für die von ihren Schülern, bzw. Mitgliedern verursachten Schäden.
15. Die Schulgemeinde lehnt jede Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von persönlichen Gegenständen ab. Die Nutzung der Anlage geschieht auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Eine Haftung seitens der Schulgemeinde bei Personenschäden, die sich bei der Nutzung der Schulanlagen ereignen, wird wegbedungen.

B. Benützungsordnung

I. Schulräume und Werkstätten

16. Für Vereine bleiben die Räume bis zur Ankunft eines verantwortlichen Vereinsmitgliedes geschlossen.
17. Der Aufenthalt in sämtlichen Räumen zu anderen als den festgesetzten Zeiten ist den Benützern nicht gestattet.
18. Die Benutzer von Schulräumen sind gehalten, die vom Klassenlehrer festgesetzte Ordnung des Raumes nicht zu ändern. Die Räume sind so zu verlassen, dass anderntags der Schulbetrieb ungehindert weitergeführt werden kann.

II. Turnhallen

19. Die Turnhallen dürfen barfuss oder mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Das Tragen von Turnschuhen mit Sohlen, die abfärben, sowie Strassenschuhen, ist verboten. Die wechselweise Benützung von Halle und Platz ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wer im Freien turnt, geht nachher nicht mehr oder nur mit gut gereinigten Turnschuhen in die Hallen. Bei nasser Witterung sind die Turnschuhe auszuziehen oder zu wechseln.
20. Ohne Erlaubnis dürfen die Vereine keine eigenen Geräte oder Mobilien in den Turnhallen aufstellen. Für das Vereinsmobiliar, das durch besondere Bezeichnung kenntlich zu machen ist, besteht seitens der Schulgemeinde keine Haftung.
21. Geräte müssen beim Transport getragen und nach Gebrauch wieder versorgt werden. Barren sind sorgfältig zu schieben. Die ins Freie genommenen Geräte sind vor dem Rücktransport in die Hallen von Sand und Dreck zu reinigen. Die Matten dürfen nicht im Freien verwendet werden.
22. Das Werfen und Stossen von Steinen ist nur im Freien und das Heben von Hanteln und Kugeln in den hierfür zur Verfügung gestellten Räumen gestattet.

23. Die benützten Turngeräte sind nach Schluss der Übung in Ordnung zu bringen. Die entsprechenden Anweisungen des Hauswartes sind zu befolgen.
24. Der Hauswart teilt den Benützern die Umkleidelokale und die Duschräume zu.
25. Für Handballspiele gilt in allen Turnhallen ein generelles Verbot zur Benützung von Haftmitteln (Harz). Auf Gesuch hin kann von dieser Regelung bei Meisterschaftsspielen abgewichen werden. Für die Turnhalle Egelsee besteht eine separate Vereinbarung für das Benützen von Haftmitteln.

III. Besondere Vorschriften für die Benützung der Turnplätze

26. Auf Grund des Rasenzustandes entscheidet der Hauswart über die Freigabe.
27. Gegen die Umzäunungen darf nicht gespielt werden.
28. Kugel- und Steinstossen ist nur auf der speziellen Stossanlage gestattet.

IV. Benützung der Mehrzweckhallen

29. Die Bedienung von Garderobe, Office usw. ist Sache des Veranstalters. Ebenso erfolgt das Aufstellen sowie Abräumen der Bestuhlung unter Anleitung des Hauswartes durch den Veranstalter.
30. Der Veranstalter zeichnet sich für die Einhaltung der Ordnung und der gebotenen Sorgfaltspflicht verantwortlich. Den Anweisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.
31. Die Bühneneinrichtungen sind vom Hauswart oder einem von der Schulbehörde bestimmten Bühnenmeister zu bedienen. Dieser ist von den Vereinen gesondert zu entschädigen.
27. Die Benützung des Office bedarf einer besonderen Bewilligung.
28. Über die geltenden Sicherheitsbestimmungen hat sich der Veranstalter beim Hauswart zu informieren und gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

C. Gebührenordnung

32. Für die Benützung von Räumlichkeiten der Schule ist eine Entschädigung an die Hauswarte zu leisten, gegebenenfalls eine Gebühr der Schulgemeinde (Mehrzweckhalle) zu entrichten.
33. Die Schulbehörde setzt die Richtlinien, die Gebühren und die Hauswartentschädigungen fest. Ebenso behandelt sie besondere Fälle.

Dieses Reglement tritt per 01. August 2012 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

**SSB-Sitzung vom 27.03.2012 genehmigt
PSB-Sitzung vom 03.04.2012 genehmigt**